

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 31

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 11. Februar 2022

Nummer 2



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 891) enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Lübben (Spreewald), 31.01.2022



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen

In Vorbereitung der anstehenden **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) am 22. Mai 2022**, sowie einer etwa notwendig werdenden **Stichwahl am 12. Juni 2022** informiere ich Sie über folgende Gesetzmäßigkeiten:

Gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

- Vor- und Familiennamen,
- Wohnort und Anschrift,
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- Tag der Geburt sowie
- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72), der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Lübben (Spreewald), 31.01.2022



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Wahlbekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 22. Mai 2022

1. Am Sonntag, dem **22. Mai 2022** findet die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald)** statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet, die Stadt Lübben (Spreewald), ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Barriere-freiheit
Nr.	Bezeichnung		
1	Nord 1	Liuba-Grundschule (Speiseraum), Wettiner Str. 1	ja
2	Nord 2	Liuba-Grundschule (Musikraum R105), Wettiner Str. 1	ja
3	Nord 3	Liuba-Grundschule (Hortraum R117), Wettiner Str. 1	ja
4	Nord/West	Sportstätte "Völkerfreundschaft", Spielbergstr. 26	ja
5	West	Baubetriebshof (Aufenthaltsraum), Puschkinstr. 5A	ja
6	Mitte	Rathaus (Foyer), Poststr. 5	ja
7	Mitte/Ost	Rathaus (Vorflur 1. OG), Poststr. 5	ja
8	Ost	F.-L.-Jahn-Grundschule (Speiseraum), Dreilindenweg 20	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hartmannsdorf, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus Lubolz, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstr. 12A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstr. 54	ja

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 01. Mai 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr an folgenden Orten zusammen:

Bezeichnung	Auszählraum	Barrierefreiheit
9508 - Briefwahl	Rathaus (Raum 207), Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald)	ja
9509 - Briefwahl	Spreewald-Schule (Aula 1), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	ja
9511 - Briefwahl	Spreewald-Schule (Aula 2), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	ja
9512 - Briefwahl	Spreewald-Schule (Aula 3), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	ja

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2022 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets/Wahlkreises

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der **Stadt Lübben (Spreewald)**

Fachbereich II/ Ordnung, Bildung und Soziales

Bürgerbüro – Zimmer 116

Poststr. 05

15907 Lübben (Spreewald)

jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am

12. Juni 2022, um 18.00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter der Stadt Lübben (Spreewald) darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahl-

entscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 12. Juni 2022 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 22. Mai 2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 22. Mai 2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

12. Hinweis zu Infektionsschutzmaßnahmen

Beim Betreten des Wahllokals sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

1. Tragen eines Mund- und Nasenschutzes
2. Desinfektion der Hände
3. Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Lübben (Spreewald), 31.01.2022



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Wahlbekanntmachung für die unmittelbare Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 22. Mai 2022

Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG wurde durch die Aufsichtsbehörde **Sonntag, der 22. Mai 2022** als Termin für die **Hauptwahl** festgesetzt. Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet am **Sonntag, den 12. Juni 2022** statt.

Die Hauptwahl sowie die etwa notwendig werdende Stichwahl dauern jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Die **Wahlvorschläge** müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 17. März 2022, 12.00 Uhr,

bei mir unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:

Stadt Lübben (Spreewald)

Der Wahlleiter

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald).

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Die Wahlvorschläge sollen bei mir nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

2.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3. Der Wahlvorschlag einer **Partei** oder **politischen Vereinigung** ist von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, handschriftlich zu unterzeichnen. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer **Wählergruppe** ist von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** ist von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend zu unterzeichnen.

Der **Einzelwahlvorschlag** ist von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber handschriftlich zu unterzeichnen.

2.4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) benannt sein.

Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

3.1. Die Benennung als Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die/der Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in den Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber**.

3.2. Zur Wählbarkeit

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in alle Personen **wählbar**, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in ist ein Deutscher, der

1. nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Unionsbürger, der

1. eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede/n Bewerber/in eine **Bescheinigung der Wahlbehörde** nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, **dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in am Wahltag wählbar ist.**

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nummer 3 BbgKWahlV **über ihre Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen** sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1. Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

4.2. Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger/innen der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern bzw. Anhängerinnen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die Ausführungen des letzten Absatzes zu Nummer 4.1. gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

4.3. Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der/des Bewerber/in und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der/Dem Bewerber/in ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist.

Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die/der **Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die/den **Amtsinhaber/in**.

5.1.2. Wahlvorschläge von **Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens eine/n im Land Brandenburg gewählten Abgeordnete/n oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3. Wahlvorschläge von **Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.2. oder 5.1.3. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.5. Wahlvorschläge von **Einzelbewerberinnen** oder **Einzelbewerbern**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2. Wichtige Hinweise

5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die / der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit ist, **sind mindestens 44 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen **beizufügen**.

5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 16. März 2022, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** Stadt Lübben (Spreewald) Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Raum 116) Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald) zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde** [Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)] **spätestens bis zum Mittwoch, den 16. März 2022, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen **amtlichen Formblättern** für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 33 Abs. 1 Nummer 2 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.3. Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** [Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 105, 15907 Lübben (Spreewald)] aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift **der Bewerberin / des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. Bewerbers vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.4. Wahlvorschläge von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen** dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin / des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.

Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf **nur jeweils einen** Wahlvorschlag für die Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in in der Stadt Lübben (Spreewald) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.6. Die Wahlberechtigung muss **zum Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.7. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich **vor der Unterschriftsleistung** über seine Person **auszuweisen**.

Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen.

Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch eine Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 14. März 2022, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner/innen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigt sind.

Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigt ist.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17. März 2022, 12 Uhr, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am **22. März 2022, 17 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir unter folgender Anschrift angefordert werden:

Stadt Lübben (Spreewald)

Der Wahlleiter

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald).

Lübben (Spreewald), 31.01.2022



Bert Dörre

Wahlleiter für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Amtliche Bekanntmachung zu der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben hat in ihrer Sitzung am 26. September 2019 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den seit Juni 2006 geltenden Flächennutzungsplan, der zuletzt im Februar 2018 geändert wurde, fortzuschreiben und in mehreren Teilbereichen zu ändern. Parallel zum Flächennutzungsplan wird der Landschaftsplan der Stadt Lübben fortgeschrieben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig am Verfahren beteiligt und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf mit den Änderungsbereichen im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst 36 Teilbereiche (siehe nachstehenden Übersichtsplan).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Lübben u. a. folgende Planungsziele:

- Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplans
- Umsetzung der Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK, 2018)
- Berücksichtigung der Planungsvorgaben (Bebauungspläne, sonstige Satzungen und Planvorhaben anderer Träger)
- Entwicklung verkehrsvermeidender Strukturen
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungsicherungsgesetz (PlanSIG) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt. Eine Informationsveranstaltung findet nicht statt.

Der Vorentwurf mit den Änderungsbereichen im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird im Zeitraum **vom 21. Februar 2022 bis einschließlich 21. März 2022** im Internet auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben unter folgendem Link:

<https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>
zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung zu den Zielen und Zwecken sowie zu den Auswirkungen der Planung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Flur des Obergeschosses, Fachbereich III, des Rathauses Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben während folgender Dienstzeiten einzusehen:

Mo.: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Di.: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mi., Do.: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Fr.: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr.

Zusätzlich stehen Ihnen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und der beauftragten Planungsbüros in einem Gespräch am 16. März 2022 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Rückfragen zur Verfügung. Aufgrund der Covid-19 Pandemie ist hierfür zwingend eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvergabe ist im Zeitraum vom 22. Februar 2022 bis 09. März 2022 unter der E-Mail-Adresse stadtplanung@luebben.de oder telefonisch unter 03546/79-2209 möglich. Die Einhaltung der entsprechend zu diesem Zeitpunkt im Rathaus geltenden Zugangsregelung (mit gültigem Nachweis) ist hierfür Voraussetzung.

Während dieser Frist können Stellungnahmen **bis einschließlich 21. März 2022** abgegeben werden. Die Stellungnahmen können nur zu den Änderungsbereichen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind schriftlich bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzureichen. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de oder per Fax an: 03546/79-2250.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherungsgesetz (PlanSIG) ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Auf der folgenden Seite 9 sind die Änderungsbereiche dargestellt.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 31.01.2022


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Fortschreibung Flächennutzungsplan Lübben (Spreewald)

Vorentwurf vom Januar 2022

Verortung der Änderungsbereiche

Hartmannsdorf - H

- H 1 Schauna West
- H 2 Zum Wiesengrund
- H 4 Hartmannsdorfer Landstraße / südlich Liuba Weg
- H 5 Schauna Nordwest

Lubolz - LZ

- LZ 2 Schönwalder Straße Süd
- LZ 3 Am Graben
- LZ 5 Lubolzer-Lübener-Straße / Am Kabelgraben
- LZ 6 Lubolzer Dorfstraße Nordost /ehm. LPG
- LZ 7 Scheunenweg
- LZ 10 Lubolz-West Schönwalder Str. / Mühlenweg

Lübben - LN

- LN 2 Majoransheide - Wohnen, Erholung, Gewerbe
- LN 5 Hartmannsdorfer Straße Nordost
- LN 8 Friedensstraße / Schützenplatz
- LN 10 Gewerbe Frankfurter Straße
- LN 12 gemischte Baufläche Am Ostbahnhof
- LN 13 Postbautenstraße / Sperberweg
- LN 15 Wasserturm
- LN 16 Grünfläche "Park" Nachtgallenweg
- LN 18 Sonderbaufläche "Campingplatz" Am Burglehn
- LN 20 Sonderbaufläche "Beherbergung" Wassergasse
- LN 21 Ratsvorwerk

Neuendorf - N

- N 1 Neuendorfer Dorfstraße, Mitte
- N 3 Grünfläche "Sport" Mühlberg Weg

Radensdorf - R

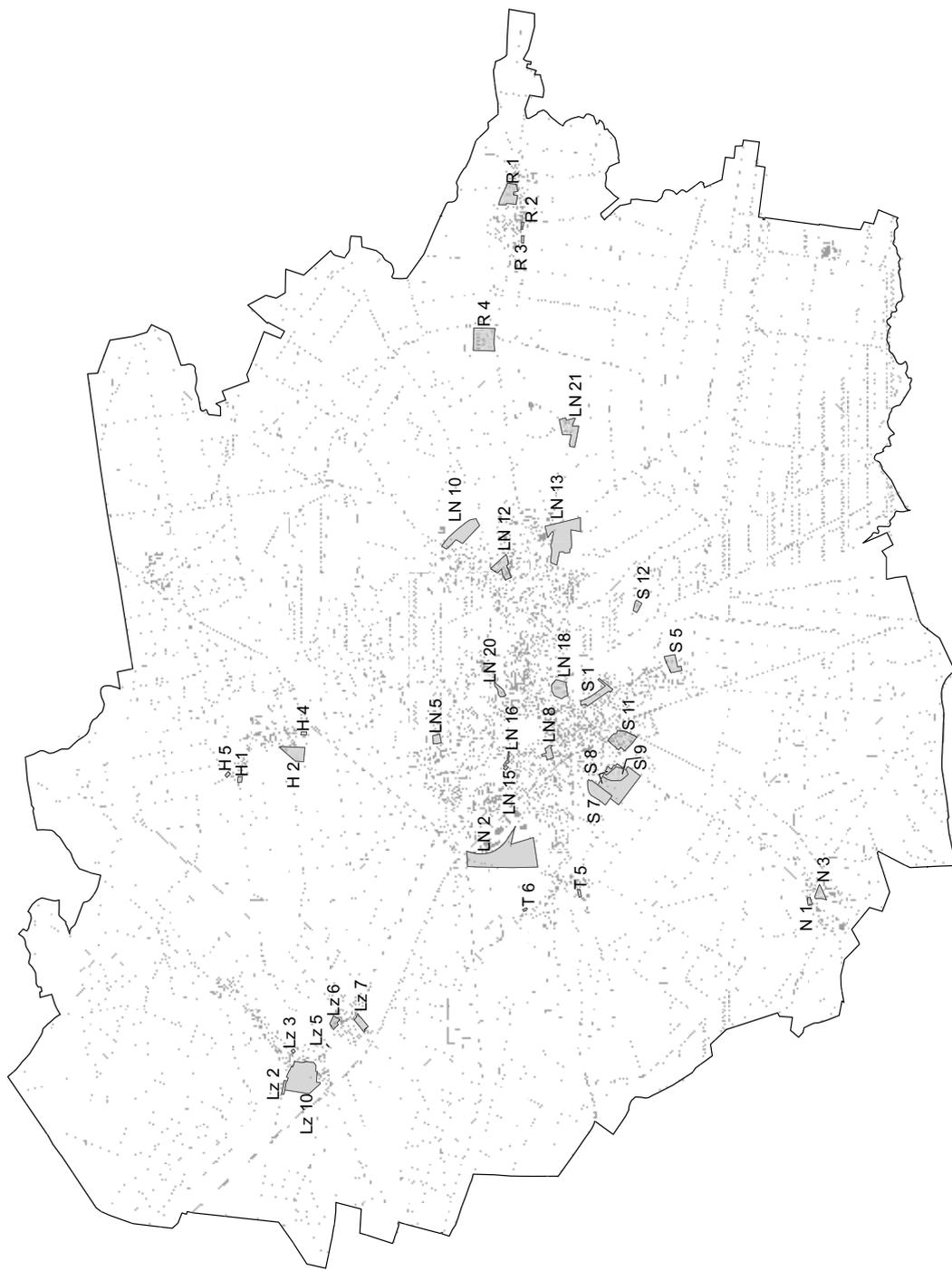
- R 1 Radensdorf Hauptstraße / L44
- R 2 Dorf, Mitte
- R 3 Dorf, West
- R 4 Gewerbegebiet Radensdorf

Steinkirchen - S

- S 1 Grünfläche Burglehn
- S 5 gemischte Baufläche Pödeckaweg
- S 7 Treppendorfer Straße / Langer Rücken
- S 8 Langer Rücken
- S 9 Grünfläche "Park", Sonderbaufläche "Photovoltaik" Langer Rücken Südwest
- S 11 gemischte / gewerbliche Baufläche Am Südbahnhof
- S 12 Sonderbaufläche "Erholung - Jugendherberge"

Treppendorf - T

- T 5 Treppendorfer Dorfstraße-Nord
- T 6 Lubolzer Weg



SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

1

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 2021/123 vom: 27.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im **Ergebnishaushalt** die

ordentlichen Erträge auf	29.203.600 €
ordentlichen Aufwendungen	28.983.900 €
außerordentlichen Erträge auf	1.616.300 €
außerordentlichen Aufwendungen	1.616.300 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	37.742.900 €
Auszahlungen auf	45.965.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.445.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.640.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.297.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.146.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf

0 €

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf

0 €

§4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.

Gewerbsteuer

330 v.H.

2

§5

Erheblichkeitsgrenzen

- | | |
|--|----------|
| 1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden | 50.000€ |
| 2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind | |
| a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau | 250.000€ |
| b. sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 50.000€ |
| 3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung vorher zustimmen muss. | |
| a. über- und außerplanmäßiger Aufwendungen | 25.000€ |
| b. über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | 25.000€ |
| 4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist | |
| a) bei Entstehung eines Fehlbetrages | 250.000€ |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen | 100.000€ |
| 5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen | |
| 6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen. | |

§6

Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich

§7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus, Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Aufgestellt:

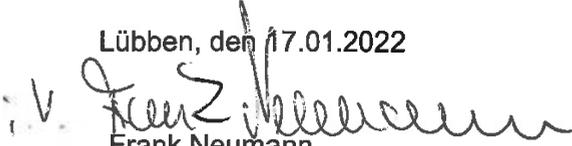
Lübben, den 17.01.2022



Susann Böhm
(stellv. Fachbereichsleiterin Finanzen)

Festgestellt:

Lübben, den 17.01.2022



Frank Neumann
(stellv. Bürgermeister)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 13.01.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/158

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota) beschließt die Einleitung und Durchführung eines Bürgerentscheids über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald), Herrn Lars Kolan.

Der Beschluss wird mit 20 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen und keiner Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/159

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota) bestimmt als Abstimmungstag für die Durchführung

des Bürgerentscheids über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben, Herrn Lars Kolan, Sonntag, den 13.03.2022.

Der Beschluss wird mit 20 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen und keiner Stimmenthaltung gefasst.

HINWEIS DER REDAKTION

Am 13. Januar wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit die Einleitung und Durchführung eines Bürgerentscheids über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald), Herrn Lars Kolan, beschlossen. In seiner offiziellen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Januar 2022 verzichtet Lars Kolan auf die Durchführung eines Bürgerentscheids. Somit gilt er seit dem 18. Januar 2022 als abgewählt. Es bedarf keiner Durchführung eines Bürgerentscheides.

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 27.01.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/123

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin Błota beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin Błota für das Haushaltsjahr 2022 mit den entsprechenden Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/126

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Grundsatz zu folgenden Sanierungs- und Neubauvorhaben:

- 1) Der Ersatzneubau beinhaltet auch einen Mehrwert für das Wohngebiet unter Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse. Ersatzneubau für die Kita „Gute Laune“ am Standort „Am Eichengrund“ mit temporärer Nutzung durch die Kita „Spreewald“
- 2) Sanierung bzw. Ersatzneubau der Kita „Spreewald“ am Standort im „Beethovenweg“ unter Einbeziehung der AWO mit Erhöhung der Gesamtkapazität, zur Unterbringung von zwei Trägern
 - a) 80 Plätze für die kommunale Trägerschaft - Kita „Spreewald“
 - b) 110 Plätze für die freie Trägerschaft - AWO-Kita „Sonneninder“ (Integrations-Kita)
- 3) Nachnutzung des Geländes der Kita „Gute Laune“ an der Berliner Chaussee
 - a) Rückbau eines Gebäudes (Haus 2) zur Errichtung eines Ersatzneubaus für die Feuerwache der FFW Lübben-Stadt
 - b) Umnutzung des Gebäudes (Haus 1) für die Jugendarbeit
- 4) Überprüfung der Kapazitäten mit Prognose und Ableitung einer Schlussfolgerung
 - a) Sanierung des Gebäudes am Standort Logenstraße bzw.
 - b) Vermarktung der Liegenschaft

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/004

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans beachtet die Stadt Lübben (Spreewald) die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung und 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Beschluss-Nr. 2022/005

Die Stadt Lübben führt im Rahmen des Zukunftslabors FUTURLAB 2022 ein Partizipationsverfahren durch, bei dem die Frage „Wollen wir und wie können wir uns ein Schwimmbad leisten?“

mit Verwaltung, Stadtverordneten und der interessierten Öffentlichkeit diskutiert wird und gegebenenfalls weitere Schritte zur Entscheidungsfindung vorgeschlagen werden.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 5 Stimmenthaltungen und 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/155

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben im Ergebnis der Prüfung der Erteilung des Negativzeugnisses gemäß §§ 24 ff BauGB zum Grundstückskaufvertrag vom 08.10.2021, UR-Nr. W 787/2021 des Notars Prof. Dr. Neumann mit Amtssitz in Berlin auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts zu verzichten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/160

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, die Bewerberin als Fachbereichsleiterin Finanzen einzustellen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 17.01.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/157

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Installation einer Beschallungsanlage in der Mehrzweckhalle „Blau-es Wunder“ Wettiner Straße 3 in Lübben mit einer Bruttosumme in Höhe von 60.547,91 € an die Firma DetailKLANG Mediensysteme GmbH, Schreiberhauer Straße 8, 10317 Berlin zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: -, Enthaltungen: -

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/154

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erteilt gem. § 12 Hauptsatzung der Stadt Lübben die Genehmigung zur Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Stadt Lübben und Pächter für die Verpachtung der kommunalen Teilfläche (Gemarkung Lübben, Flur 1, Flurstück 351 sowie Flur 2, Flurstücke 27/3 und 26/11) in der Wassergasse 3 in Lübben bis zum 31.12.2026. Im Anschluss kann der Vertrag bis zur Aufgabe der Nutzung des Geländes jährlich verlängert werden.

Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: -, Enthaltungen: -

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

BAUABGANGSSTATISTIK 2021 IM LAND BRANDENBURG

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, im November 2021

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AUSSCHREIBUNG DER FÜR DIE ABFINDUNG DER TEILNEHMER UND FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON MASSNAHMEN NICHT MEHR BENÖTIGTEN FLÄCHEN

(Vergabe des Masselandes)

In dem **Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig** soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Die übrig gebliebenen Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung, in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung vorrangig an Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens Kasel-Golzig erfolgt und dass dabei landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich tätige Teil-nehmer vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Teilnehmer hat au-ßerhalb seines Abfindungsanspruches keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Masseland.

Bei den Masselandflurstücken handelt es sich um folgende Flächen:
Gemeinde Bersteland Gemarkung Freiwalde 2 Flurstück (Grünland)
Gemeinde Bersteland Gemarkung Reichwalde 1 Flurstück (Grünland)
Gemeinde Bersteland Gemarkung Reichwalde 1 Flurstück (Ackerland)
Gemeinde Kasel-Golzig Gemarkung Kasel-Golzig 1 Flurstück (Ackerland)
Gemeinde Kasel-Golzig Gemarkung Kasel-Golzig 1 Flurstück (Grünland)
Gemeinde Kasel-Golzig Gemarkung Zauche 1 Flurstück (Ackerland)

Bei Interesse sind für jedes Masselandflurstück Einzelangebote im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Masselandangebot BOV Kasel-Golzig“ abzugeben an:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-neuordnung
Regionalstelle Luckau
Frau Iris Reppmann
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Endtermin der Ausschreibung:

31. März 2022, 16:00 Uhr

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen zu den Flurstücken können ab Erscheinen des Amts-blattes beim Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr Madlower Hauptstraße 7 03055 Cottbus mündlich (Tel. 0355 58443-238), per E-Mail (Bodenordnung@oebvi-marr.de) oder schriftlich angefordert werden.

Über die Zuordnung des Masselandes wird nach Anhörung des Vor-standes der Teilnehmergeinschaft entschieden. Die endgültige Vergabe des Masselandes wird durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan festgesetzt und bekannt gegeben. Im Auftrag

gez. I. Reppmann
Fachvorstand

Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Kasel-Golzig,
Verfahrensnummer 6004 J

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Frank Neumann, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Aboppreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

JOBS | ŽĚLO



Die Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Blota) sucht zum 01.08.2022

EINEN LEITER (M/W/D)

für die neue Campus-Kita

Im Rahmen eines zukünftigen Bildungscampus schaffen wir für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), am Standort Friedrich-Ludwig-Jahn Straße eine Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von 0 – 6, mit einer Gesamtkapazität von 110 Plätzen. Um die Inbetriebnahme der Einrichtung, sowohl in der baulichen Umsetzung zu begleiten, als auch konzeptionell und mit Unterstützung eines starken Teams, voraussichtlich im 4. Quartal 2022 umzusetzen und dann zukünftig die Kita-Landschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) zu bereichern, suchen wir Sie als starke und verlässliche Führungskraft.

Ihre Aufgaben

- Übernahme der Leitungsaufgaben
- Übernahme von administrativen und organisatorischen Aufgaben
- Personalführung und -entwicklung, Führen von Mitarbeitergesprächen
- Erarbeitung und Fortschreibung von pädagogischen Konzepten und Qualitätssicherung
- Zusammenarbeit mit dem Träger/Fachberatung
- Öffentlichkeitsarbeit/Kooperationen
- Vernetzung mit Schulen
- pädagogische Arbeit am Kind
- Bedarfsermittlung
- Moderation von pädagogischen Beratungen, Sicherung der Elternbeteiligung, Gremienarbeit

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher
- Zusatzqualifikation als Leiter einer Kindertagesstätte bzw. Bereitschaft diese zu erwerben
- Vorteilhaft sind Kenntnisse im Sozialmanagement
- sicheres Auftreten in der Kita und in der Öffentlichkeit
- Führungskompetenz und ein reflektierter kooperativer Führungsstil
- Stresstoleranz, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Sensibilität, Offenheit und Toleranz gegenüber Kindern, Eltern und deren Lebenssituationen

Unser Angebot

- Einbeziehung in die Planungen für die Kita bereits vor der Eröffnung
- die Vergütung erfolgt nach **TVöD**
- ein **vielfältiges Aufgabenfeld** und spannende Herausforderungen in einem sympathischen Team
- **Work-Life-Balance** durch flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten, Home-Office-Möglichkeit
- **attraktive Sozialleistungen** des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- individuelle **Fortbildungsmöglichkeiten** zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- lernende Organisation
- ein modernes, gut ausgestattetes Arbeitsumfeld, ein betriebliches Gesundheitsmanagement
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (ein PDF-Dokument) bis zum 13.02.2022 **bevorzugt** per E-Mail: bewerbung@luebben.de

oder auf dem Postweg:
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota),
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald).

Sie haben Fragen rund um den Bewerbungsprozess? Unsere Personalsachbearbeiterin Frau Sandy Pötschick steht Ihnen unter der Telefonnummer 03546/79-2315 gern zur Verfügung.

Für fachliche Fragen wenden Sie sich gern an die Sachgebietsleiterin, Frau Susan Richter, unter der Telefonnummer 03546/79-2517.





Die Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) sucht zum schnellstmöglichen Termin einen

SACHGEBIETSLEITER FÜR DEN BEREICH TIEFBAU (M/W/D)

Vollzeit (auch in Teilzeit möglich).

Das Sachgebiet Tiefbau bearbeitet im Fachbereich Bauwesen schwerpunktmäßig alle Aufgaben in den Themengebieten Straßen, Wege, Plätze sowie Ingenieurbauwerke und nimmt somit Aufgaben mit einem hohen Öffentlichkeitswert wahr. Wir bauen, unterhalten und verwalten das kommunale Straßen- und Wegenetz in eigener Zuständigkeit und arbeiten Hand in Hand mit anderen öffentlichen Leistungsträgern, um den Verkehr auf den Straßen zu lenken und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Ihr Aufgabenspektrum umfasst weit mehr als nur den klassischen „Straßenbau“. Die strategische und konzeptionelle Gesamtausrichtung des Sachgebietes liegt in Ihren Händen, so dass Sie mit Engagement und Leidenschaft einen Beitrag leisten können, um die Entwicklung der Stadt voranzutreiben und zu prägen.

Ihre Aufgaben

- personelle, fachliche und organisatorische Führung des Sachgebiets Tiefbau in Wechselwirkung mit den definierten Zielen, Vorgaben und Aufgaben der Fachbereichsleitung
- konzeptionelle und strategische Bearbeitung der bedeutsamen Angelegenheiten, z. B. strategische Gesamtplanung der Verkehrsanlagen, Aufbau und Fortschreibung des Straßenunterhaltungsmanagements, Gesamtplanung der Gewässer und Freizeitanlagen
- Neubau-, Umbau oder Ausbaivorhaben sowie Maßnahmen in der Instandhaltung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung und Gesamtverkehrsplanung insbesondere bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Bahnübergängen

Ihr Profil

- Sie verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Tiefbau
- Sie besitzen mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Tiefbau und können auf eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zurückblicken
- Ihre Kenntnisse umfassen das öffentliche Vergabewesen und Vertragsrecht sowie die einschlägigen fachbezogenen Vorschriften
- Führungskompetenzen wie Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Stresstoleranz, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Verantwortungs- und Kostenbewusstsein
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Sitzungen

Unser Angebot

- die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVöD (VKA) in der **EG 11**
- ein **vielfältiges Aufgabenfeld** und spannende Herausforderungen in einem sympathischen Team
- **Work-Life-Balance** durch flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten, Home-Office-Möglichkeit
- **attraktive Sozialleistungen** des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- individuelle **Fortbildungsmöglichkeiten** zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- lernende Organisation
- ein modernes, gut ausgestattetes Arbeitsumfeld, ein betriebliches Gesundheitsmanagement und
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (ein PDF-Dokument) bis zum 13.02.2022 **bevorzugt** per E-Mail: bewerbung@luebben.de

oder auf dem Postweg:
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald).

Sie haben Fragen rund um den Bewerbungsprozess? Unsere Personalsachbearbeiterin Frau Sandy Pötschick steht Ihnen unter der Telefonnummer 03546/79-2315 gern zur Verfügung.

Für fachliche Fragen wenden Sie sich gerne an die Fachbereichsleiterin, Frau Saskia Albrecht-Hugler, unter der Telefonnummer 03546/79-2400.

